

Samstag, 27. November 2021

## Kanton Luzern

# Kampf um die Rechte der Kinder

Wenn Eltern sich trennen, bleiben die Kinder im Gerichtsverfahren oft aussen vor. Dabei haben sie laut Experten das Recht, angehört zu werden. In der Praxis klappt das nicht immer, wie ein Fall aus dem Kanton Luzern zeigt.

Reto Bieri

Matilda wünscht sich, die Woche hätte zehn Tage. Dann könnte sie fünf beim Mami sein, die anderen fünf beim Papa. Stattdessen lebt die bald Siebenjährige unter der Woche bei der Mutter in einer Luzerner Agglomerationsgemeinde, am Wochenende beim Vater in einer Landgemeinde. Matilda, die eigentlich anders heisst, ergeht es damit wie Tausenden anderen Kindern in der Schweiz, deren Eltern getrennt leben.

Während viele Ex-Paare sich zum Wohl des Kindes zusammenraufen, hatte Matilda weniger Glück. Die Eltern trennen sich im Streit, es folgte der Gang vor ein Luzerner Bezirksgericht. Es startete im Frühjahr 2020 ein Eheschutzverfahren. In einem solchen werden die drängendsten Fragen provisorisch geregelt, zum Beispiel, bei wem das Kind mehrheitlich wohnt und wer wie viel Unterhalt bezahlt. Definitiv geregelt werden die Verhältnisse im nachfolgenden Scheidungsverfahren.

## Eltern decken sich mit Vorwürfen ein

Der künftige Lebensmittelpunkt von Matilda wurde zum Problem, weil die Eltern seit der Trennung nicht mehr in derselben Gemeinde wohnen. Beide wollen Matilda. Zu Beginn war sie mehrheitlich beim Vater. Doch das Gericht verfügte im Sommer 2020, dass die Obhut während des Eheschutzverfahrens bei der Mutter liegt. Die Wochenenden und einen Teil der Ferien verbringt die Kleine beim Vater. Diesem wirft die Mutter vor, er manipulierte und beeinflusste die Tochter. Er hingegen sagt, die Tochter wolle nicht zur Mutter zurück, wenn sie bei ihm ist.

Der Vater zog den Fall vors Kantonsgericht. Dieses stützte allerdings den Entscheid des Bezirksgerichts. Da der Vater sich ungerecht behandelt fühlt, hat er sich an unsere Zeitung gewandt. Zum Schutz des Kindes soll der Fall hier nicht weiter ausgebreitet werden, zumal es schwierig ist zu erkennen, wer nun recht hat.

## Gericht verweigert bislang die Anhörung

Ein Punkt wirft dennoch berechtigte Fragen auf – und treibt den Vater besonders um. Man habe Matilda bislang die Anhörung nicht gewährt. «Das Kind muss laut Gesetz ab dem Alter von sechs Jahren direkt angehört werden. Das Gericht und die Mutter verweigern dies aber», sagt der Vater. Eine Kindesanhörung erfolgt in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr durch einen Richter oder eine Richterin. Als weitere Massnahme kann das Gericht eine Rechtsvertretung einsetzen. In der Regel übernehmen diese Aufgabe Juristinnen und Juristen, die kinderpsychologisch geschult sind. Sie informieren das Kind altersgerecht über das Verfahren und seine Rechte und ermitteln sei-



Trennen sich die Eltern, leiden die Kinder besonders darunter.

Bild: Getty

nen Willen. Das Bezirksgericht hat Anfang Jahr, als Matilda sechs Jahre alt wurde, eine Rechtsvertretung eingesetzt. Diese Person führte Gespräche mit der Tochter, dem Vater und der Mutter. Der Vater wirft der Kindesvertretung allerdings vor, den im Sommer publizierten Bericht gefälscht zu haben. Er pocht deshalb weiterhin auf die direkte Anhörung des Kindes. Der Anwalt des Vaters sagt, sein Mandant würde das Ergebnis akzeptieren. «Er ist vielleicht manchmal etwas verbissen, aber er will nur sein Recht geltend machen.»

«Das Recht auf Anhörung steht für Kinder ausser Frage», sagt Irène Inderbitzin. Sie ist Geschäftsführerin der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, einer Anlauf- und Vermittlungsstelle für Kinder. Zum vorliegenden Einzelfall will sie sich nicht äussern. «Allgemein kann man festhalten, dass der Wille des Kindes ein wichtiger Bestandteil des Prozesses ist und in die Ent-

scheidungsfindung einbezogen werden muss.» Eine Rechtsvertretung sei kein Ersatz für die direkte Partizipation des Kindes. «Ein Kind muss immer zu einer Anhörung eingeladen werden. Teilnehmen muss es natürlich nur, wenn es will.» Früher habe man selten eine Anhörung durchgeführt und diese meist auch noch delegiert, sagt Inderbitzin weiter. «Heute sollte sie durch die Entscheidungsträger erfolgen, zum Beispiel durch eine Richterin oder durch ein Behördenmitglied bei der Kesb. Auch der Beizug einer Psychologin ist möglich.» Nur in Ausnahmefällen, wenn das Kind schwer traumatisiert ist, führe man keine Anhörung durch.

## Die Verantwortung nicht dem Kind aufbürden

Laut dem auf Familienrecht spezialisierten Luzerner Rechtsanwalt Albert Stalder spielt bei solchen Verfahren der Wille des Kindes vor dem zwölften Altersjahr nur eine beschränkte Rolle.

## Hier erhalten Kinder Hilfe

Für die Rechte von Kindern setzen sich verschiedene Organisationen ein. Dazu gehört unter anderem die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ([www.kinderombudsstelle.ch](http://www.kinderombudsstelle.ch)). Die Website ist einfach verständlich. Kinderrechte-Broschüren zur Kindesanhörung bietet zudem das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind ([www.mmi.ch](http://www.mmi.ch)). Die Kinderanwaltschaft Schweiz ([www.kinderanwaltschaft.ch](http://www.kinderanwaltschaft.ch)) setzt sich für die Qualitätssicherung und Weiterbildung von Kinderanwältinnen und -anwälten ein. (rbi)

Es gehe darum, eine Entscheidung von solcher Tragweite nicht allein dem Kind aufzubürden, da es zu grossen Loyalitätskonflikten führen könne. Stalder: «Gerade in Fällen von vorsorglichen Regelungen, die der Familie dazu dienen soll, schnell wieder Stabilität zu gewinnen, darf die Kindesanhörung nicht zu unnötigen Verzögerungen führen, sofern das Gericht keine erheblichen Erkenntnisse erwartet.» Letzteres ist einer der Gründe, weshalb das besagte Bezirksgericht die Anhörung ablehnt. Sie bringe «keinen Erkenntniswert», schreibt es in einer Verfügung.

Das findet Christophe Herzig zu kurz gedacht. Er ist ein auf Kinder spezialisierter Anwalt aus dem Kanton Bern, der unter anderem als Lehrbeauftragter an der Hochschule Luzern tätig ist. «Wenn eine Richterin oder ein Richter über ganz persönliche Belange des Kindes entscheidet, sollte sie oder er sich ein persönliches und ungefiltertes Bild machen.» Es gehe nicht darum, dass sich das Kind für oder gegen einen Elternteil entscheiden müsse, sondern dass es seine Wünsche und Bedürfnisse jener Person mitteilen könne, die letztlich entscheide.

## Anhörung vergleichbar mit einer Schulprüfung

Der Wille sei nicht allein massgebend. «Auch jener der Eltern wird ja nicht eins zu eins umgesetzt, wenn sie sich uneins sind», sagt Herzig. Das Gericht müsse sich umfassend informieren und entscheiden, welche Regelung dem Kindeswohl am besten entspreche. Studien hätten gezeigt, dass die Anhörung mit einer Prüfung in der Schule vergleichbar sei. «Die Belastung für das Kind ist also

minimal, der Gewinn um ein Vielfaches höher.» Die Partizipation könne die Widerstandskraft des Kindes stärken. «Es bleibt im besten Fall seelisch und körperlich gesund und geht, trotz schwierigem Elternstreit, unbeschadet aus einer Trennung hervor.»

Über die Altersgrenze werde in der Fachwelt schon länger diskutiert. In der Schweiz hat laut Herzig das Bundesgericht vor einigen Jahren das sechste Altersjahr als Richtschnur festgelegt. «In Deutschland werden Kinder ab dem fünften und sogar dem vierten Altersjahr angehört.»

## Unterschiedliche Handhabung innerhalb von Gerichten

In der Praxis wird die Kindesanhörung laut Herzig in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt, teils sogar innerhalb der Gerichte. Das hänge damit zusammen, dass viele Richterinnen und Richter nicht geschult seien in der Gesprächsführung mit Kindern. «Das Thema Kindesanhörung und Kindesvertretung wird häufig falsch verstanden», sagt Herzig. Dabei würden die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz seit über 20 Jahren existieren. Herzig: «Es ist deshalb höchste Zeit, dass sich die Praxis verbessert.»

Matilda wurde vom Gericht nach wie vor nicht direkt angehört. Sie besucht mittlerweile in der Agglomerationsgemeinde die Primarschule. Die Mutter will sich gegenüber dieser Zeitung nicht äussern. Laut ihrem Anwalt habe sich das Familienverhältnis sehr entspannt. Die Anwalts- und Gerichtskosten des Vaters belaufen sich laut seinen Angaben auf mittlerweile rund 25000 Franken. Er will dennoch weiterkämpfen – damit seine Tochter endlich angehört wird.

## Pfarrer drohen drei Jahre Haft

**Küssnacht** Die Untersuchungen gegen den ehemaligen Küssnacher Pfarrer sind abgeschlossen. Dem heute 51-jährigen wird vorgeworfen, dass er von Privatpersonen arglistig Darlehen von rund 3,2 Millionen Franken bezogen hat und den Grossteil nicht zurückbezahlte, teilte die Staatsanwaltschaft Luzern gestern mit. Zudem soll der Schweizer unrechtmässig Geld von den Konten der Pfarrei für private Zwecke verwendet haben.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage an das Luzerner Kriminalgericht überwiesen. Sie fordert für den Beschuldigten, welcher geständig ist, eine Freiheitsstrafe von drei Jahren. Zudem habe er sich einer fachärztlichen Behandlung wegen Spielsucht zu unterziehen. Der Mann wird wegen gewerbsmässigen Betrugs, mehrfacher Urkundenfälschung und mehrfacher Untreue angeklagt.

## Vertrauen in ihn als Pfarrer bewusst ausgenutzt

Durch das Verhalten des Beschuldigten seien die Geschädigten von 2009 bis 2018 arglistig getäuscht worden, da ihnen die Überprüfung seiner finanziellen Lage nicht möglich gewesen sei, heisst es weiter. Der Verwendungszweck der Gelder konnte nicht überprüft werden. Gemäss Anklage nutzte er das ihm entgegengebrachte Vertrauen in seiner Stellung als Pfarrer bewusst aus.

Bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, gilt die Unschuldvermutung. Ein Verhandlungstermin steht noch nicht fest. (rgr)

## Kommission will Gegenvorschlag

**Anti-Stau-Initiative** Die Kommission für Verkehr und Bau des Luzerner Kantonsrats fordert einen Gegenvorschlag zur Anti-Stau-Initiative der Jungen SVP. Sie beantragt die Rückweisung des Geschäfts an die Regierung. Die Anti-Stau-Initiative wird an der Session des Kantonsrats vom 6. und 7. Dezember behandelt.

Die Regierung spricht sich gegen die Initiative aus. Die Junge SVP fordert darin, dass die heutige Kapazität der Kantonsstrassen nicht reduziert werden darf und sich an der Nachfrage des privaten motorisierten Verkehrs ausrichtet. (dlw)

## Regierungsrat geht ans WEF

**Treffen** Die Regierungen der Kantone Luzern und Nidwalden sind an das World Economic Forum in Davos eingeladen worden. Das teilten die beiden Kantone gestern mit. Dazu geführt hätten die «intensiven Vorarbeiten für das World Economic Forum 2021, das in reduzierter Form im Raum Luzern-Bürgenstock hätte durchgeführt werden sollen», heisst es. Wegen Corona fiel das Treffen auf dem Bürgenstock schliesslich ins Wasser. Das WEF 2022 findet vom 17. bis zum 21. Januar statt. (dlw)

«Der Wille des Kindes muss in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.»

**Irène Inderbitzin**  
Geschäftsführerin  
Ombudsstelle Kinderrechte